

# Tagesschulverordnung



**Einwohnergemeinde  
Arni**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Organisation .....	3
Angebot .....	3
Anmeldung .....	3
Abmeldung .....	4
Ausschluss .....	4
<b>2. KOSTEN .....</b>	<b>4</b>
Elternbeitrag .....	4
Lehrpersonen .....	4
<b>3. ORGANISATION.....</b>	<b>5</b>
Versicherung .....	5
Elternarbeit .....	5
Anstellung.....	5
<b>3. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten .....	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Arni beschliesst gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19.03.1992, Art. 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- das Tagesschulreglement der Gemeinde Arni vom 01.08.2024

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### *Organisation*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Detailbestimmungen für den Betrieb der Tagesschule.

### *Angebot*

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder der Schule Arni-Landiswil ausserhalb der Unterrichtszeit und über den Mittag. An Sams-, Sonn-, Feiertagen und während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Die Schulkommission Arni-Landiswil entscheidet über die Durchführung von Modulen bei weniger als zehn Anmeldungen.

### *Anmeldung*

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Sie ist für das ganze Schuljahr für die angemeldeten Module verbindlich. Das Anmeldeformular wird einmal jährlich den Eltern per Post zugestellt.

<sup>2</sup> Kann ein Modul unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 Tagesschulreglement nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Anmeldungen werden in begründeten Fällen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt, sofern das Modul an diesem Tag durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn offene Rechnungen aus den Vorjahren bestehen oder das Kind vom Angebot ausgeschlossen wurde.

*Abmeldung*

**Art. 4**

<sup>1</sup> Abmeldungen infolge Krankheit oder Unfall müssen frühzeitig, spätestens aber bis 8:00 Uhr am jeweiligen Tag bei der zuständigen Stelle gemeldet werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung muss das Mittagessen nicht bezahlt werden. Die Betreuungskosten sind aber geschuldet.

<sup>3</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, können die Elterngebühren auf Gesuch hin oder nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen werden.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei einem Schulwechsel kann die Tagesschule mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich beim Schulsekretariat Arni-Landiswil gekündigt werden.

<sup>4</sup> Kinder und Jugendliche können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

*Ausschluss*

**Art. 5**

Kinder, welche durch ihr Verhalten den Betrieb erheblich beeinträchtigen, können gemäss Art. 28 vom Volksschulgesetz vom Tagesschulangebot ausgeschlossen werden.

## 2. Kosten

*Elternbeitrag*

**Art. 6**

<sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

<sup>2</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

<sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>4</sup> Das Mittagessen kostet CHF 6.- je Kind und Mahlzeit.

*Lehrpersonen*

**Art. 7**

Lehrpersonen können ein Menü als Take Away für CHF 8.- beziehen.

### 3. Organisation

*Versicherung*

**Art. 8**

Die Versicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.

*Elternarbeit*

**Art. 9**

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

*Anstellung*

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter der Tagesschule werden privat-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die Köche / Köchinnen und Betreuungspersonen richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Arni Anhang II Abs. 2.6.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

### 4. Schlussbestimmung

*Inkrafttreten*

**Art. 11**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

### Genehmigung

Der Gemeinderat Arni hat die Tagesschulverordnung an seiner Sitzung vom 15. Juli 2024 genehmigt.

3508 Arni, 18. Juli 2024

**GEMEINDRAT ARNI**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Simon Liechti

Stephanie Beer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen Nr. 30 vom 25. Juli 2024.